

Versicherung der DDR) Gebühren zur Aufrechterhaltung der Rentenanwartschaft (nachfolgend Anwartschaftsgebühren genannt) abgeführt.

Die Abführung von Anwartschaftsgebühren ergab sich aus den damals geltenden Rechtsvorschriften über die Sozialversicherung. Darin war u. a. geregelt, daß der Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente nur durch eine 15jährige bzw. 5jährige ununterbrochene versicherungspflichtige Tätigkeit erworben wurde. Trat eine Unterbrechung der versicherungspflichtigen Tätigkeit ein und wurde für diese Zeit der Unterbrechung nicht durch Weiterzahlung einer geringen monatlichen Gebühr die durch vorherige Beitragsabführungen erworbenen Jahre und Monate der Rentenanwartschaft aufrechterhalten, gingen die bereits erworbenen Ansprüche verloren. Deshalb stellte die Abführung von Anwartschaftsgebühren eine notwendige Maßnahme dar, um bereits erworbene Ansprüche für die Zeit der Untersuchungshaft und des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug, in der keine versicherungspflichtige Tätigkeit gegeben war, aufrechtzuerhalten.

Die Regelung über die Aufrechterhaltung der Rentenanwartschaft entfiel mit Inkrafttreten der Rentenverordnung vom 15. März 1968. In ihr wird als Voraussetzung für einen Rentenanspruch nicht mehr die ununterbrochene versicherungspflichtige Tätigkeit von 15 bzw. 5 Jahren gefordert.

3. Zeitraum vom 1. Juli 1954 bis 30. Juni 1968

Der Arbeitseinsatz aller Strafgefangenen war keine versicherungspflichtige Tätigkeit und wurde als solche auch nicht angerechnet. Es bestand für alle Strafgefangenen die unter Ziffer 2 b dargestellte Regelung. Versicherungsausweise wurden nicht ausgestellt und mitgebrachte nicht geführt.

Grundlage für diese Regelung war die Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Arbeit, dem Ministerium der Finanzen, dem Bundesvorstand des FDGB und der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, Hauptabteilung Strafvollzug, vom 15. Juli 1954 über die sozialversicherungsrechtliche Regelung für Personen während und nach der Inhaftierung.

Für die Sozialversicherung erfolgte die Regelung durch die Arbeitsrichtlinie der Zentral Verwaltung der Sozialversicherung über Leistungsgewährung für Haftentlassene und Familienangehörige von Inhaftierten vom 8. Februar 1955.

4. Zeitraum vom 1. Juli 1968 bis 4. Mai 1977

Der Arbeitseinsatz aller Strafgefangenen war keine versicherungspflichtige Tätigkeit. Anwartschaftsgebühren wurden nicht mehr abgeführt, da die gesetzliche Regelung dafür entfallen war (vgl. Ziff. 2 b). Versicherungsausweise wurden nicht ausgestellt; in mitgebrachten Versicherungsausweisen erfolgten keine Eintragungen hinsichtlich einer versicherungspflichtigen Tätigkeit.

5. Zeitraum ab 5. Mai 1977

Der Arbeitseinsatz von Strafgefangenen ab 5. Mai 1977 wird nach der Entlassung aus dem SV als versicherungspflichtige Tätigkeit gemäß §§ 6 Abs. 3 und 67 StVG angerechnet. Eintragungen über eine ver-